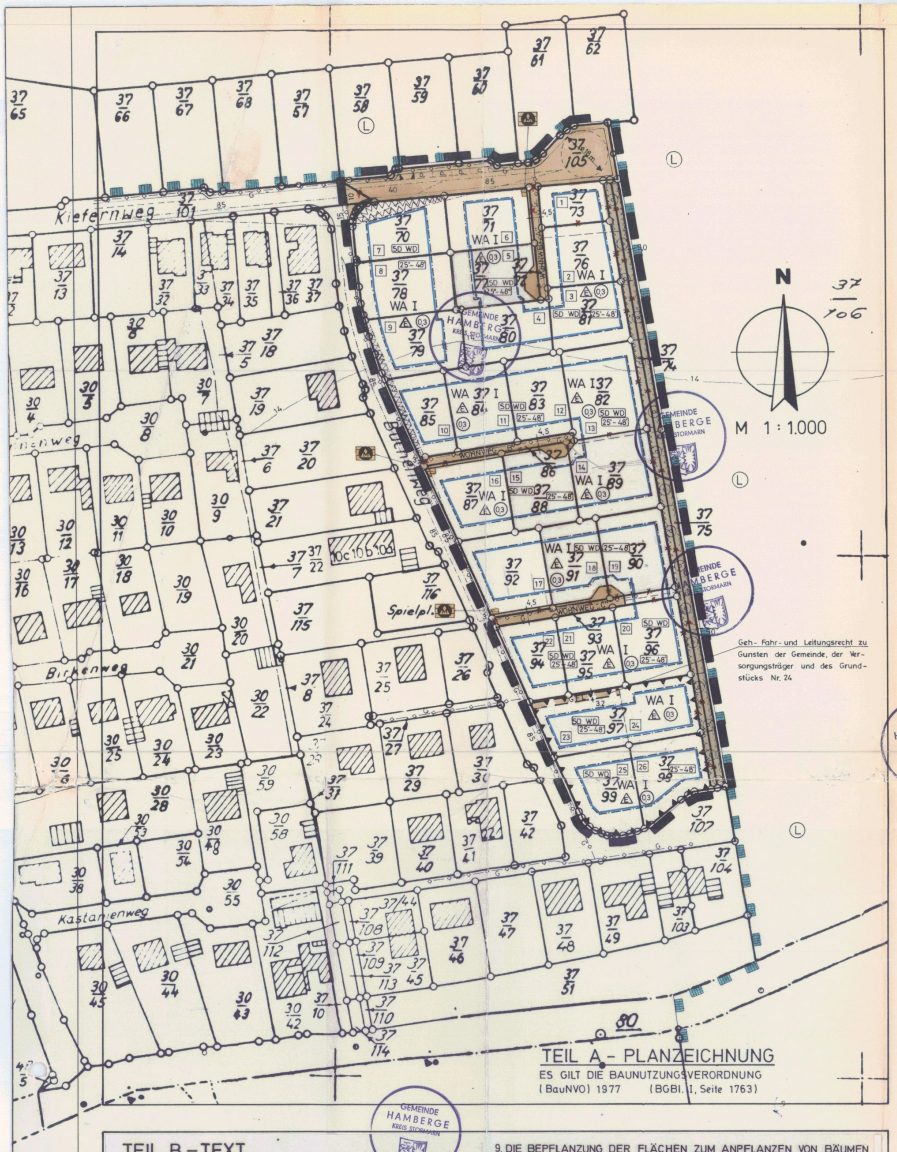

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1977 (BGBl. I, Seite 1763)

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2.4 B	§9(7) BBauG
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§9(1)1 BBauG
WA	Allgemeines Wohngebiet	
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze (z.B. I)	
0,3	Geschoßflächenzahl	
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§9(1)2 BBauG
	Nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§9(1)10 BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche (Sichtfläche)	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§9(1)11 BBauG
	Verkehrsfläche	
P	Fläche für das Parken von Fahrzeugen	
	Grundstückszufahrt	
	Straßenbegrenzungslinie	
	FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON FESTEN ABFALLSTOFFEN	§9(1)14 BBauG
M	Fläche zum Abstellen von Müllgefäßen	
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG	§9(1)25a BBauG in Verbindung mit §9(1)25b BBauG
	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung	
	MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§9(1)21 BBauG
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	
G F L	Geh- (G), Fahr- (F), Leitungsrecht (L)	
	GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§9(4) BBauG
SD WD	Nur Satteldach oder Walmdach zulässig (z.B.)	
25-48	Nur Dachneigungen von 25 Grad bis 48 Grad Neigung zulässig (z.B.)	
	FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN	§9(1)13 BBauG
	Erdgasversorgungsleitung	
	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN	
	Fläche für Vorkehrungen zum Schutze gegen schädliche Lärmimmissionen	
	II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	§9(6) BBauG
	Grenze des Landschaftsschutzgebietes	
L	Landschaftsschutzgebiet	
	III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Vorhandene Flurstücksgrenze	
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze	
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
37/92	Flurstücksbezeichnung	
	Sichtfläche	
14	Höhenlinie	
17	Grundstücksnummer	

SATZUNG DER GEMEINDE HAMBERGE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2.4B

GEBIET: SÜDLICH KIEFERNWEG, ÖSTLICH BUCHENWEG.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBL. I S. 949), ~~(bei baugestalterischen Festsetzungen zusätzlich)~~ § 82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVOBL. Schl. - H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. September 1982 folgende Satzung über den Bebauungsplan 2.4 B für das Gebiet:
südlich Kiefernweg, östlich Buchenweg

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG 1976/1979 aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04. Dezember 1979. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten" am 19. Januar 1982 erfolgt.
HAMBERGE, den 07. 12. 1982 — BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 28. Januar 1982 als öffentliche Darlegung und Anhörung durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten" am 19. Januar 1982.
HAMBERGE, den 07. 12. 1982 — BÜRGERMEISTER

Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12. November 1980 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
HAMBERGE, den 07. 12. 1982 — BÜRGERMEISTER

Die Gemeindevertretung hat am 10. Juni 1982 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
HAMBERGE, den 07. 12. 1982 — BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07. Juli 1982 bis zum 09. August 1982 während folgender Zeiten - Dienststunden, von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr und von 14 Uhr - 16 Uhr, Donnerstags bis 17 Uhr öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24. Juni 1982 in den „Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14. Juni 1982 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
HAMBERGE, den 07. 12. 1982 — BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am - 5. MAI 1982 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Bad Oldesloe, den - 6. DEZ. 1982 — REG.-VERM.-DIREKTOR

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 23. September 1982 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
HAMBERGE, den 07. 12. 1982 — BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23. September 1982 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23. September 1982 gebilligt.
HAMBERGE, den 07. 12. 1982 — BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 8. März 1983 Az.: 61/3-62.025(2.48) mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.
HAMBERGE, den 14. März 1983 — BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 24. März 1983 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 12. Juli 1983 Az.: 61/3-62.025(2.48) bestätigt.
HAMBERGE, den 14. Juli 1983 — BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
HAMBERGE, den 14. Juli 1983 — BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 28. Juli 1983 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§. 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 27. Juli 1983 rechtsverbindlich geworden.
HAMBERGE den 27. Juli 1983 — BÜRGERMEISTER

05. 11. 1980		
JUNI 1982	ENTWURF	
DEZ. 1982	GENEHM.-UNTERLAGEN	

Planverfasser:
MG-PLANUNG
GESELLSCHAFT FÜR BAULEITPLANUNG MBH
ALTE DORFSTR. 62, TEL. 04531/5712
2061 MEDDEWADE
Meddewade, den 06. 12. 1982

TEIL B - TEXT

1. EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ÜBER DEM ZUGEHÖRIGEN STRASSENNIVEAU ZULÄSSIG.
2. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (Sichtflächen) IST DIE ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN JEGLICHER ART SOWIE EINE BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 m ÜBER DEM ZUGEHÖRIGEN STRASSENNIVEAU UNZULÄSSIG.
3. DIE ZULÄSSIGEN SOCKELHÖHEN WERDEN MIT HÖCHSTENS 0,60 m ÜBER DEM ZUGEHÖRIGEN STRASSENNIVEAU FESTGESETZT.
4. DIE KONSTRUKTIVE HÖHE DER DREMPEL WIRD MIT MAXIMAL 0,60 m HÖHE FESTGESETZT.
5. DIE GIEBELWALME SIND AUCH MIT MEHR ALS 48 GRAD DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.
6. GARAGEN UND ANBAUTEN SOWIE NEBENANLAGEN NACH § 14 BauNVO SIND IN DER FASSADENGESTALTUNG DEM HAUPTBAUKÖRPER ANZUPASSEN. SIE SIND MIT FLACHDACH ZULÄSSIG.
7. GEMÄSS § 4 Abs. 4 BauNVO SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 2 BIS 5; 11 BIS 15; 18 BIS 21 UND 24.
8. GEMÄSS § 9(1) 24 BBauG WERDEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN LÄRMIMMISSIONEN VON DER BUNDESSTRASSE 75 AUF DEN SÜD- UND OSTSEITEN DER GEBÄUDE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 23 BIS 26 PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN NACH DIN-ENTWURF 4109, TEIL 6, TABELLE 1 UND 2, FÜR DEN LÄRMPEGELBEREICH I FESTGESETZT.
9. DIE BEPFLANZUNG DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN WIRD ALS KNICKÄHNLICHE BEPFLANZUNG ZUR BESSEREN EINBINDUNG DER BAUFLÄCHE IN DIE FREIE LANDSCHAFT FESTGESETZT. ES DÜRFEN NUR STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME UND LAUBGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN.
ALS GRUNDBEPFLANZUNG: SCHLEHDORN, HASEL, HAINBUCHE UND BROMBEERE.
ZUR AUFLOCKERUNG MIT ABFALLENDER HÄUFIGKEIT: HUNDSROSE, FILZROSE, BERGAHORN, FELDAHORN, ROTER HARTRIEGEL, WEIDEN ROTBUCHE, EBERESCHE, FAULBAUM, STIELEICHE, ZITTERPAPPEL, SCHWARZERLE.

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100

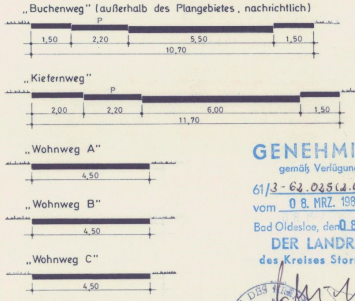

GENEHMIGT
gemäß Verfügung
61/3-62.025(2.48)
vom 08. MRZ. 1983
Bad Oldesloe, den 08. MRZ. 1983
DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
In Vertretung
Walker-Ehrck